

HANDICAP UND RECHT

02 / 2019 (16.04.2019)

Die korrekte Bestimmung des Valideneinkommens: Nicht immer eine klare Sache

Bei der Berechnung des Invaliditätsgrades kommt der Bestimmung der massgeblichen Einkommen (Validen- und Invalideneinkommen) eine zentrale Bedeutung zu. Die Rechtsprechung hat diverse Regeln herauskristallisiert, um diese zwei Geldwerte zu berechnen. Nun hat das Bundesgericht präzisiert, wie das Valideneinkommen bestimmt werden muss, wenn eine Person eine Umschulung erfolgreich abschliessen und den «neuen» Beruf bis zum Eintritt einer weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigung ausüben konnte.

Eine rentenbegründende Invalidität bei einer berufstätigen Person wird angenommen, wenn die Differenz zwischen dem Lohn, den sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erzielen würde (Valideneinkommen), und dem Lohn, den sie nach Durchführung der zumutbaren Behandlung und Eingliederung auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt theoretisch noch erzielen könnte (Invalideneinkommen), grösser als 40% des Valideneinkommens ist.

Ein ausgeglichener Arbeitsmarkt geht davon aus, dass jede und jeder Stellensuchende eine Arbeit finden kann und das Angebot an Stellen genügend vorhanden ist. Bei der Bestimmung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die Person im Zeitpunkt **des frühestmöglichen Rentenbeginns** nach dem «Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit» als Gesunde tatsächlich verdient hätte.

Dabei ist in der Regel **am zuletzt erzielten Verdienst anzuknüpfen**, das nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepasst ist. , Denn es entspricht der empirischen Erfahrung, dass ohne Gesundheitsschaden diese Tätigkeit fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein.

Frühestmöglicher Rentenbeginn vs. zuletzt ausgeübte Tätigkeit

Im Urteil [9C 887/2017](#) vom 7. Juni 2018 hatte das Bundesgericht einen Fall zu beurteilen, bei dem der Zeitpunkt des **frühestmöglichen Rentenbeginns** insofern unklar war, da zwischen **einem ersten invalidisierenden Ereignis und dem Zeitpunkt für die Bestimmung des massgeblichen Valideneinkommens eine erfolgreiche Umschulung stattgefunden hat.**

Der Versicherte arbeitete seit 1989 als Kältemonteur, bis er wegen eines Unfalls diesen Beruf nicht mehr ausüben konnte. Wegen zunehmenden Rückenbeschwerden finanzierte ihm die IV eine Umschulung zum KV-Angestellten (2005-2008). Nach erfolgreichem Abschluss konnte er mehrere Jahre als KV-Angestellter für die kantonale Verwaltung arbeiten. Dann trat im Jahr 2015 eine weitere gesundheitliche Beeinträchtigung ein, und im Rahmen eines zweiten IV-Verfahrens wurde eine generelle 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit festgestellt. Die IV-Stelle berechnete gestützt darauf einen Invaliditätsgrad von 39%.

Die IV-Stelle argumentierte dabei, dass bei der Bestimmung des Valideneinkommens auf den Lohn abzustellen sei, den der Versicherte im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns und somit beim Eintritt des ersten und invalidisierenden Gesundheitsschadens während der Tätigkeit als Kältemonteur verdient hatte.

Das hiergegen angerufene Kantonsgericht hiess die Beschwerde des Versicherten gut und argumentierte, dass für die Bestimmung des Valideneinkommens auf den Lohn abzustellen sei, den der Versicherte nach der Umschulung in seiner letzten Tätigkeit als KV-Angestellter verdient habe. Denn es sei überwiegend wahrscheinlich, dass er diese Tätigkeit ohne die zweite gesundheitliche Beeinträchtigung weiterhin ausgeübt hätte.

Daraufhin wandte sich die IV-Stelle mittels Beschwerde an das Bundesgericht. Das Bundesgericht stützte den Entscheid des kantonalen Gerichtes und wies die Beschwerde der IV-Stelle ab. Es wiederholte zwar, dass in der Regel auf den Lohn vor dem ersten invalidisierenden Gesundheitsschaden abzustellen ist. In der vorliegenden Konstellation ist aber anzunehmen, dass nach der erfolgreichen Umschulung und

nachdem der Versicherte die neue Tätigkeit als KV-Angestellter fast während neun Jahren zu 100% ausgeübt hatte, überwiegend wahrscheinlich ist, dass er ohne den zweiten Gesundheitsschaden diese Tätigkeit bzw. diesen Lohn und nicht denjenigen als Kältemonteur weiter verdient hätte.

«Karriere» dank einem invalidisierenden Ereignis?

Diese Frage stellt sich häufig in ähnlicher Weise in Verbindung mit den Fällen, bei denen eine sogenannte «Invalidenkarriere» zu berücksichtigen ist.

Die Rechtsprechung legt diesbezüglich fest, dass bei der Festsetzung des Valideneinkommens eine berufliche Weiterentwicklung mit einem entsprechend höheren Einkommen nur dann mitberücksichtigt werden muss, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person den beruflichen Aufstieg ohne gesundheitliche Beeinträchtigung auch tatsächlich realisiert hätte (SVR 2010 UV Nr. 13 S. 51, [8C 550/2009](#) E. 4.1 mit zahlreichen weiteren Hinweisen).

In einem neueren Urteil hat das Bundesgericht bei der Berücksichtigung einer sogenannten «Invalidenkarriere» weiterhin auf das frühere Valideneinkommen und nicht auf den im Zeitpunkt der Revision tatsächlich erzielten Lohn abgestellt. Der Versicherte musste in diesem Fall wegen eines Unfalles vom Hardware- zum Software-Spezialist umgeschult werden. Er konnte somit nach einigen Jahren einen deutlich höheren Lohn erzielen (vgl. Urteil [8C 414/2018](#) vom 22. Februar 2019). Dies führte dazu, dass das Invalideneinkommen höher war als das damalige Valideneinkommen, weshalb die Rente aufgehoben wurde.

Die zwei Fälle (Neuanmeldung nach rentenausschliessender Umschulung und laufende Rentenrevision) müssen somit bzgl. der Frage des Valideneinkommens auseinandergelassen werden, obwohl sie sich sehr ähnlich sind.

Es ist dennoch fraglich, wieso im Revisionsfall eine Entwicklung des Valideneinkommens stets die Ausnahme darstellen soll, wenn man annehmen muss, dass die versicherte Person im Revisionszeitpunkt eine Arbeit ausführt, die ihren Fähigkeiten und

Interessen entspricht, und die sie bei Eintritt eines «neuen» invalidisierenden Ereignis in der Regel auch weiterführen würde. Falls die versicherte Person im Zeitpunkt der Revision ihre volle Arbeitskraft ausschöpft, wird das in der Regel zu einer Rentenminderung oder -aufhebung führen. Bei einer Anpassung des Valideneinkommens an den im Zeitpunkt der Revision erzielten (oder erzielbaren) Lohn, wäre sie aber nicht benachteiligt, falls sich ihr Gesundheitszustand in einem späteren Zeitpunkt verschlechtern sollte.

Impressum

Autor/in: Ciro Papini, MLaw, Leiter Abteilung Sozialversicherungen Inclusion Handicap
Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»:
[Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)